VERORDNUNG (EWG) Nr. 272/81 DES RATES

vom 27. Januar 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 [1], insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 ist in Erwartung der weiteren Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischereipolitik auf den 31. Januar 1981 begrenzt worden.

Da der Rat diese Maßnahmen jedoch nicht zu gegebener Zeit erlassen hat, muß die Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 verlängert werden, damit der Schutz der Meeresschätze und die ausgewogene Nutzung der Ressourcen nicht beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2527/80 wird das Datum des 31. Januar 1981 durch das Datum des 28. Februar 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

[1] ABl. Nr. L 258 vom 1. 10. 1980, S. 1.